

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Donnerstag, 16.07.2020

Nummer 22

Satzung des Schulverbands für die Mittelschule Roßhaupten

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 29./30.09.2010 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Seite 292) für das Gebiet der Gemeinden Halblech, Lechbruck am See, Lengenwang (Gemeindeteile Aleuthen und Enisried), Roßhaupten, Rückholz (Gemeindeteile Luimoos, Schwalten und Seeleuten) und Seeg die Mittelschule Roßhaupten mit dem Schulsitz in der Gemeinde Roßhaupten errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Roßhaupten (Mittelschule) hat am 16.06.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu, 2050 vom 25.06.2020 genehmigte Verbandssatzung beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbands
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Roßhaupten als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Halblech, Lechbruck am See, Lengenwang (Gemeindeteil Aleuthen und Enisried), Roßhaupten, Rückholz (Gemeindeteil Luimoos, Schwalten und Seeleuten) und Seeg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Roßhaupten.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Roßhaupten (Mittelschule)“ und hat seinen Sitz in Roßhaupten.

§ 2 Organe des Schulverbands

- Organe des Schulverbands sind
1. die Verbandsversammlung,
 2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie

durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit als kommunale Wahlbeamte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzung.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 20,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten eine Entschädigung entsprechend der Zweckvereinbarung vom 23.07.1992.

§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Für die Investitionsumlage gilt als Verteilungsmaßstab die durchschnittliche Zahl der Verbandsschüler in den letzten 10 Jahren vor dem für die Investitionsumlage maßgeblichen Haushaltsjahr.

(3) Die Schulverbandsumlage und Investitionsumlage sind nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Ostallgäu.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Roßhaupten Mittelschule vom 23.05.2014 außer Kraft.

Roßhaupten, 16.06.2020

Schulverband Roßhaupten (Mittelschule)

Pihusch, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung des Schulverbandes Roßhaupten (Mittelschule) wurde durch das Landratsamt Ostallgäu genehmigt.

Eapl.: 2050

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Friesenried (Verbandssatzung) vom 25. Juni 2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Friesenried –Mittelschule– (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Verbandssatzung:

§ 1 Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Friesenried als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Baisweil, Eggenthal, Friesenried und Aitrang.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 16.09.2010 (Amtsblatt Nummer 15/2010) festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Friesenried.

(4) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Friesenried -Mittelschule- und hat seinen Sitz in Friesenried.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,

2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverband besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 3 1. Halbsatz KommZG bestimmten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

(1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 bestellten Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

(2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro. Die Stellvertreterin des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro für jede geleitete Sitzung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag:

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, insbesondere an dem in § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Beschäftigte sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz von 15,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt. § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes
Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung und Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal bestimmt. Die Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 11.05.1994 von der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal erfüllt. Für die Aufwendungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erhält die Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal einen Verwaltungskostenersatz nach Maßgabe der Zweckvereinbarung vom 11.05.1994.

§ 9 Finanzierung des Schulverbandes

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage gem. Art. 9 Abs. 5 BaySchFG.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde aus dem Schulverband infolge der Veränderung des Schulsprengels, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde statt.

§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Bekanntmachungen der Satzungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften hin.

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.2015 außer Kraft.

Eggenthal, den 25. Juni 2020

Schulverband Friesenried

Huber, Schulverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung des Schulverbandes Friesenried – Mittelschule – wurde durch das Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 06.07.2020 genehmigt.

Eapl.: 2050

Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft, vom 03.06.2020, 87640 Biessenhofen, Landkreis Ostallgäu

Die Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Biessenhofen (nachstehend stets kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:
§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorberatender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(4) Arbeitnehmer haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen

(5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung von 800,00 Euro.

(2) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§ 3 Entschädigung des Stellvertreters

(1) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von 35,00 Euro. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

(2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4 Entschädigung der Standesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 40,00 Euro je Trauung.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter gezahlt. Über einen längeren Zahlungszeitraum in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft vom 30.06.2016 außer Kraft

Biessenhofen, 03.06.2020

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BIESSENHOFEN

Wolfgang Eurisch, Gemeinschaftsvorsitzender

Eapl.: 10-0280.2

Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes „Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen“ vom 08.06.2020, 87674 Ruderatshofen, Landkreis Ostallgäu

Der Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen erlässt Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorberatender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 20,00 Euro.

(3) Soweit die Mitglieder des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen berufsmäßige oder ehrenamtliche erste Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(4) Arbeitnehmer haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen

(5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Mitglieder des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.

(7) Mitglieder des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Entschädigung von 160,00 Euro.

§ 3 Entschädigung des Stellvertreters

(1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Art 6 Abs. 3 VGemO) erhält neben seiner Entschädigung als Mitglied des Abwasserverbandes Aitrang-Ruderatshofen für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung von 15,00 Euro. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

(2) Die Höhe der Vertretungsentchädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter gezahlt. Über einen längeren Zahlungszeitraum in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Biessenhofen, 08.06.2020

ABWASSERVERBAND AITRANG-RUDERATSHOFEN

Johann Stich, Verbandsvorsitzender

Eapl.: 10-0280.2

Bekanntmachung der dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule des Schulverbandes Aitrang – Ruderatshofen (Mittagsbetreuungs - Gebührensatzung) vom 08.06.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Schulverband Aitrang-Ruderatshofen folgende Satzung:

Inhalt

§1

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren und Kostenersätze werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Schulverband ein SEPA-Mandat für Ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die monatliche Gebühr (Elternbeitrag) für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt für jedes angemeldete Kind in der

Buchungskategorie 1	1 - 2	Std. pro Woche	20,00 €
Buchungskategorie 2	3 - 4	Std. pro Woche	40,00 €
Buchungskategorie 3	5 - 6	Std. pro Woche	60,00 €
Buchungskategorie 4	7 - 8	Std. pro Woche	80,00 €
Buchungskategorie 5	9 - 10	Std. pro Woche	100,00 €
Buchungskategorie 6	11 - 12	Std. pro Woche	120,00 €
Buchungskategorie 7	13 - 14	Std. pro Woche	140,00 €
Buchungskategorie 8	15 - 16	Std. pro Woche	160,00 €
Buchungskategorie 9	17 - 18	Std. pro Woche	180,00 €
Buchungskategorie 10	19 - 20	Std. pro Woche	200,00 €

3. Redaktionell wird aus dem § 6 neu der § 5

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der Selbstkostenpreis des Schulverbandes zu bezahlen. Aus Vereinfachungsgründen berechnet der Schulverband hierzu eine über das Schuljahr gleichbleibende Monatspauschale.

4. Redaktionell wird aus dem § 7 neu der § 6

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Aitrang, 08.06.2020

SCHULVERBAND AITRANG-RUDERATSHOFEN

Michael Hailand, Schulverbandsvorsitzender

Eapl.: 10-9410.4/2

Bekanntmachung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Mittagsbetreuung des Schulverbandes Aitrang-Ruderatshofen (Mittagsbetreuungssatzung), vom 08.06.2020, 87674 Ruderatshofen, Landkreis Ostallgäu

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 22 KommZG erlässt der Schulverband Aitrang-Ruderatshofen folgende Satzung:

§ 1 Inhalt

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nach der Anmeldung nur zum 01.02. des Schuljahres möglich.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 5 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

Bei entsprechender Nachfrage können die Kinder ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Der Bedarf an Verpflegung wird im Vorfeld von den Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung zur Mittagsbetreuung festgelegt. Eine Änderung bei der Verpflegung ist nur zum 01.02. des Schuljahres möglich.

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abmeldung ist zum 01.02. des Schuljahres möglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Aitrang, 08.06.2020

Schulverband Aitrang-Ruderatshofen

Michael Hailand, Verbandsvorsitzender

Eapl.: 10-0280.2

Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands, vom

03.06.2020, 87640 Biessenhofen, Landkreis Ostallgäu

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands der Mittelschule Biessenhofen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Mittelschule Biessenhofen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Biessenhofen.

§ 2 Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 07. August 1992 von der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen erfüllt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von 400,00 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit im Vertretungsfall je Sitzung eine Entschädigung von 30,00 Euro. Die Höhe der Vertretungsentuschädigung darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalenderjahr nicht übersteigen.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung.

(5) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(6) Selbstständig Tätige erhalten für die durch Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(7) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 5 und 6 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.

(8) Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(9) Die Entschädigungsleistungen nach den Abs. 5 bis 8 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet

eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und den ausscheidenden Verbandsmitgliedern statt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands vom 28.05.2014 außer Kraft.

Biessenhofen, 03.06.2020

SCHULVERBAND BIESENHOFEN

Wolfgang Eurisch, Schulverbandsvorsitzender

Eapl.: 10-0280.2

Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeinschaftsarchivs der Verwaltungsgemeinschaft Seeg (Archiv-Gebührensatzung) vom

18.06.2020, 87637 Seeg, Landkreis Ostallgäu

Die Verwaltungsgemeinschaft Seeg erlässt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), des Art. 22 KommZG, und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Archivs:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Inanspruchnahme des Archivs der Verwaltungsgemeinschaft Seeg (Gemeinschaftsarchiv) werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2 Schuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren und Auslagen sind der Benutzer bzw. derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren und Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 1, betragen die Gebühren

- für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte ohne großen Suchaufwand 15 €

- ist das Suchen eines Eintrages oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um 15 € je angefangene Viertelstunde, in einfachen Fällen um 5 €.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden zusätzliche Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben.

(3) Neben den Gebühren werden Auslagen (z.B. Post-, Versand-, Kopier-, Versicherungs-, Fax- und Fernspreckgebühren) erhoben. Auslagen der Verwaltungsgemeinschaft sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten.

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 3 werden nicht erhoben bei Benutzung:

1. durch Behörden des Freistaates Bayern,

2. durch Stellen die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,

3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,

4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die

Länder der Bundesrepublik Deutschland,

5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5 Entstehen der Schuld

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Archivs.

§ 6 Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeinschaftsarchivs der Verwaltungsgemeinschaft Seeg (Archiv-Gebührensatzung) vom 29.03.2017 außer Kraft.

Seeg, den 23.06.2020

Markus Bertold, Gemeinschaftsvorsitzender

Eapl.: 10-0280.2

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg, 87637 Seeg, Landkreis Ostallgäu

Die Verwaltungsgemeinschaft Seeg (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse einschließlich – soweit eingerichtet – des Bürgermeisterausschusses.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer (vorberatenden) Ausschüsse in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung. 2Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 10,00 Euro je volle Stunde; dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstag, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der oder die Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 770,00 Euro.

(2) Die Stellvertreter des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vmhunderterten geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 15 maßgebliche Vmhunderterten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30.09.2014 außer Kraft.

Seeg, den 19.06.2020

Bertold, Gemeinschaftsvorsitzender

Eapl.: 10-0280.2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Lechbruck-Bernbeuren, Flößerstraße 1, 86983 Lechbruck am See, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 39.070,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.000,00 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskosten- und Zinsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 319.370,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel für die Betriebskostenumlage in Höhe von 318.165,00 € ist die der Anlage von dem jeweiligen Verbandsmitglied tatsächlich zugeführte Schmutzwassermenge. Umlegungsschlüssel für die Zinsumlage in Höhe von 1.205,00 € ist die Anzahl der den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeteilten Belastungsrechte (Gemeinde Lechbruck am See 70 %, Gemeinde Bernbeuren 30 %).

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 20.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist die Anzahl der den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeteilten Belastungsrechte (Gemeinde Lechbruck am See 70 %, Gemeinde Bernbeuren 30 %).

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Lechbruck am See, 25.06.2020

Abwasserverband Lechbruck-Bernbeuren

Werner Moll, Verbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 26.05.2020, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserverband Lechbruck-Bernbeuren, Flößerstraße 1, 86983 Lechbruck am See, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes MITTELSCHULE BUCHLOE, 86807 Buchloe, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.502.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.793.000 € ab.

§ 2 Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.381.000 € festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 653.501,19 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 wird für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe	auf	201
Jengen	auf	26
Lamerdingen	auf	35
Waal	auf	59
insgesamt	auf	311 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.101,29 € festgesetzt. Sie beträgt für die Mitgliedsgemeinde

Buchloe	422.359,29 €
Jengen	54.633,54 €
Lamerdingen	73.545,15 €
Waal	102.963,21 €
	653.501,19 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Einrichtung der Schulverbandsumlage

(1) Die Schulverbandsumlage ist mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate die Haushaltssatzung noch nicht erlassen ist, wird zum jeweiligen Fälligkeitstermin eine Vorausleistung in Höhe eines Zwölftels der für das vorangegangene Haushaltsjahr festgesetzten Umlage erhoben.

§ 6 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 7 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Buchloe, den 30.06.2020

Schulverband der Mittelschule Buchloe

Robert Pöschl, Vorsitzender des Schulverbandes

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 22.06.2020, Az: 10-9410.5 rechtsaufsichtlich geprüft und genehmigt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen“

Die Gemeinden Aitrang und Ruderatshofen schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Verbandsmitglieder

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

§ 5 Belastungsrechte

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

§ 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

§ 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschaft- und Haushaltsführung

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

§ 18 Haushaltssatzung

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

§ 21 Kassenverwaltung

§ 22 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

§ 25 Auflösung, Auseinandersetzung

§ 26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Aitrang-Ruderatshofen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ruderatshofen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind Aitrang und Ruderatshofen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

(1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes (Entsorgungsgebiet) umfasst das Gebiet seiner Mitglieder mit Ausnahme der Ortschaften Geisenhofen und Heimenhofen und Huttenwang, Neuenried, Wolfholz, Umwangs, Görwangs, Münzenried, Wenglingen, Binnings, Krähberg.

(2) Änderungen des räumlichen Wirkungsbereiches können nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ostallgäu und der zuständigen Fachbehörde beschlossen werden.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu planen, zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Die Kläranlage wird auf den Fl.-Nr. 587 und 600 der Gemarkung Ruderatshofen erstellt. Sie wird auf eine Kapazität von 6.000 Einwohnergleichwerten (EGW) ausgelegt. Zu den Verbandsanlagen gehören im Einzelnen: Kläranlage mit sämtlichen Nebeneinrichtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter (z.B. Hauptsammler/Druckleitungen, Übernahmestellen mit Messrichtungen, Pumpwerke). Lage, Umfang und Leitungsführung ergeben sich aus den Planunterlagen, die als Anlage zum Bestandteil der Satzung erklärt werden.

(2) Der Zweckverband kann durch Vereinbarung mit einem oder mehreren Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben, insbesondere hinsichtlich einer gemeinsamen Betreuung der Ortsnetze und Regenüberlaufbecken übernehmen.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Die Hauptsammler und die Ortsnetze einschließlich der erforderlichen Zuleitungen, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und evtl. Abwasserhebewerke verbleiben im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und müssen von diesen so geplant, gebaut, erhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem ins Benehmen setzen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die an die Verbandsanlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kanalisationsanlagen und

Einrichtungen zur Feststellung ihres satzungsmäßigen Zustandes gemeinsam mit der Mitgliedsgemeinde besichtigt werden.

(5) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen allgemeinen Befugnisse. Das Satzungs- und Verordnungsrecht mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen verbleibt bei den Verbandmitgliedern.

(6) Den Verbandsanlagen darf nur Wasser zugeleitet werden, das die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigt. Es muss in seiner Beschaffenheit den Richtlinien der AIV Arbeitsblatt A 115 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Zweckverband getroffen. Sie sind in der Entwässerungssatzung der Verbandsmitglieder aufzunehmen. Für Schäden, die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Die Haftung Dritter bleibt unberührt.

§ 5 Belastungsrechte

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, das im räumlichen Wirkungsbereich der Anlage anfallende Abwasser der Anlage zuzuführen. Hierbei wird derzeit von folgenden Anteilen ausgegangen.

Gemeinde Aitrang

1.794 Einwohnergleichwerte = 42,34 v.H.

Gemeinde Ruderatshofen

2.433 Einwohnergleichwerte = 57,66 v.H.

(2) Änderungen der Anteile können im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde beschlossen werden.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung

2. Der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und acht Verbandsräten.

(2) Verbandsräte sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten Verbandsräte. Es entsenden die Gemeinde Aitrang 4 Verbandsräte, die Gemeinde Ruderatshofen 5 Verbandsräte.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn für den Fall seiner Verhinderung vertritt; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden,

wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes (erster Bürgermeister), im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern/den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan und Stellenplan;

5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;

8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung ist ferner ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken;

2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000 € mit sich bringen,

3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten;

4. die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.

B. Der Verbandsvorsitzende

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Vorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet § 12 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes bzw. der Verwaltungsgemeinschaft oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist für Lieferungen und Leistungen bis zu 5.000 Euro zuständig.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(7) Der Verbandsvorsitzende wird im Fall seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch den ersten Stellvertreter, wenn dieser verhindert ist, durch den weiteren Stellvertreter vertreten.

(8) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(9) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

§ 14 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten und einen Geschäftsleiter bestellen.

(2) Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäftsführung der Verbandsversammlung. Er kann sich dabei den Bediensteten der Verwaltung einer anderen öffentlichen Körperschaft bedienen, sofern diese damit einverstanden ist.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, sind für die Verbandswirtschaft die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 16 Haushaltssatzung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass eine Finanzplanung nicht erstellt wird.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs eine Investitions- und Betriebsumlage.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel sind zu 50% die Belastungsrechte gem. § 5 und zu 50% die eingeleiteten Abwassermengen aus dem Vorjahr des Haushaltsjahres.

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören

a) alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind,

b) die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Umlegungsschlüssel ist die der Anlage, von dem jeweiligen Verbandsmitglied tatsächlich zugeführte Abwassermenge.

§ 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagen werden mittels Bedarfsanforderung von den Verbandsmitgliedern angefordert. Eine Bedarfsanforderung erfolgt unter Berücksichtigung der Kassenlage des Abwasserverbands. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1. V. H. für jeden angefangenen Monat gefordert werden.

(3) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge bis zur Höhe der zu erwartenden endgültigen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 19 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands können der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen durch Zweckvereinbarung übertragen werden.

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist innerhalb von 3 Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.

(2) Die Jahresrechnungen sind durch einen zu bestellenden örtlichen Prüfungsausschuss zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Ostallgäu.

(4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu bekanntgemacht. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in den Amtsblättern der Gemeinden Aitrang und Ruderatshofen vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu anordnen.

§ 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23 Auflösung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Anlagevermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 04.03.1991, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26.11.2013 außer Kraft.

Ruderatshofen, 08.06.2020

ABWASSERVERBAND, AITRANG-RUDERATSHOFEN

Johann Stich, Verbandsvorsitzender Eapl.: 10-0280.1

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto 3594001087 lautend auf Franz Fleischmann wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht wurden.

Kaufbeuren, 26.06.2020

Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Der Vorstand

Eapl.: 831